

# RS Vwgh 1994/11/9 92/13/0024

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.11.1994

## Index

10/12 Politische Parteien  
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht  
32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag  
32/04 Steuern vom Umsatz  
32/08 Sonstiges Steuerrecht

## Norm

AbgÄG 1975 Art6;  
BAO §2 lit a;  
BAO §3 Abs1;  
BAO §3 Abs3;  
KStG 1966 §2 Abs1;  
KStG 1966 §2 Abs4;  
ParteienG 1975 §1 Abs2;  
ParteienG 1975 §2 Abs1;  
UStG 1972 §2 Abs3;

## Rechtssatz

Ausführungen über die mangelnde Berechtigung zum Vorsteuerabzug einer politischen Partei iSd ParteienG, die einen Betrieb eingerichtet hat, der insbesondere mit dem Pressedienst, der Öffentlichkeitsarbeit, der Herausgabe von Zeitungen, Zeitschriften und sonstigen Druckschriften, der Werbung und der Informationstätigkeit einschließlich Wahlwerbung betraut ist, weil auch eine politische Partei einen Aufgabenbereich hat, der - vergleichbar dem Hoheitsbereich anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts - als zentrale Funktion anzusehen ist, "quasi zum Kern ihrer Aufgaben" gehört und aus diesem Grund nicht dem Aufgabenbereich eines Betriebes gewerblicher Art der politischen Partei zugeordnet werden kann.

Öffentlichkeitsarbeit und Wahlwerbung einer politischen Partei müssen als "conditio sine qua non" der Mitwirkung an der politischen Willensbildung angesehen werden und sind deshalb dem "Hoheitsbereich" zuzurechnen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1992130024.X01

## Im RIS seit

02.03.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)